

1. Diese Bedingungen finden auf alle an die Bückmann GmbH in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie fernschriftliche, telefonische und mündliche Abmachungen oder Zusicherungen bedürfen immer unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.

Bedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, haben keine Gültigkeit, sofern sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht schriftlich befristet sind.

Muster, Prospekte, technische Beschreibungen, Maße und sonstige Angaben dienen nur zur allgemeinen Orientierung des Käufers; die Angaben gelten als nicht gesichert.

Aufträge, die auf Messen, Reisen sowie durch den Handelsvertreter aufgenommen werden sind erst gültig, wenn sie von uns bestätigt werden.

Eine Bestellung „wie gehabt“ bezieht sich nur auf die Ausführung, nicht aber auf den Preis.

3. Die Preise verstehen sich in EURO und sind bei Angeboten freibleibend.

Berechnet werden die am Liefertage gültigen Preise, zu denen etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende Preis- und Teuerungszuschläge sowie auf behördlicher Anordnung umlagefähige Steuererhöhungen oder auf wirtschaftlichen Gründen beruhende Preiserhöhungen hinzutreten. Im übrigen verstehen sich die Preise ab unserem Lager oder ab Werk nach unserer Wahl. Versandkosten, Verpackung und anteilige Transportkosten werden in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers bzw. Käufers. Mit der Übernahme der Sendung durch den Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über.

Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben wurde, wählen wir die Transportart. Lieferzeiten sind unverbindlich. Unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. rechtmäßiger Arbeitskampf, höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse sowie Lieferunfähigkeit unserer Vorlieferanten entbinden uns von der Lieferverpflichtung. Ansprüche wegen verzögerter oder verspäteter Lieferung bestehen nicht.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, sind wir berechtigt, nach in Verzugsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ohne Nachweis eines Schadens können wir 20 % des Kaufpreises als Wiedereinlagerungskosten berechnen.

5. Rücknahme: Eine Verpflichtung zur Rücknahme fest bestellter und richtig gelieferter Waren erkennen wir nicht an. Eine eventuelle Zurücknahme bedarf unseres schriftlichen Einverständnisses. Der Rückversand hat frei zu erfolgen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

6. Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß die Nacherfüllung sich als undurchführbar erweist, nicht gelingt oder nicht zumutbar ist. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird in keinem Fall gewährt. Ersatzansprüche für etwaige Folgeschäden bestehen also nicht.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau fremder Teile verändert wurde, die Betriebsanleitung nicht beachtet oder unsachgemäße Behandlung vorliegt. Natürlicher Verschleiß und fahrlässig herbeigeführte Beschädigung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Von der Gewähr unseres Verschuldens ausgeschlossen sind alle Schäden sekundärer Art sowie Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung und gewaltsamer Zerstörung. Ferner übernehmen wir keine Gewährleistung für die Haltbarkeit solcher Liefergegenstände, die uns nicht bekanntgegebenen außergewöhnlichen Beanspruchungen ausgesetzt sind.

Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen und uns auf unsere Kosten zuzusenden.

Unmittelbare Lieferung an Dritte durch uns oder Weiterlieferung durch den Käufer verlängert die Rügefrist nicht.

6a. Die Gefahrtragung für das Produkt des Kunden obliegt dem Auftraggeber. Dies gilt jedoch nicht für grobfahrlässiges Verhalten beim Auftragnehmer.

7. Zurückbehaltungsrecht: Ein Zurückbehaltungsrecht von Seiten des Bestellers ist ausgeschlossen. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Forderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert und rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

8. Zahlung: Unsere Rechnungen sind, vom Rechnungsdatum an gerechnet, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto Kasse zu zahlen.

Eine Verlängerung des Zahlungszieles bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % des Rechnungsbetrages über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.

Die Annahme von Wechseln behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor; alle anfallenden Kosten für Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Aufgabe zahlbar; in Zahlung gegebene Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen Forderungen ohne Abzug sofort fällig.

Nicht besonders vereinbarte Zielüberschreitungen berechtigen uns zum Abzug der gewährten Rabatte, so daß der Käufer die in Rechnung gestellten Beträge ohne gewährten Rabatt zu zahlen hat.

Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens des Käufers, sind ebenfalls alle Rechnungen des Verkäufers sofort fällig.

9. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck bis zu deren Einlösung – sämtlicher aus dem Kaufvertrag oder Dienstleistungsvertrag entstandenen Verbindlichkeiten, bleiben alle Kaufgegenstände unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, z. B. Forderungen aus der Durchführung von Reparaturen, aus Lieferungen von Ersatzteilen, etc.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Weiterverkauf ist allein im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet, jedoch gilt die Forderung gegen den dritten Käufer in Höhe unserer Forderung als an uns abgetreten. Der Erlös in Höhe unserer Forderung ist also unser Eigentum und an uns abzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle notwendigen Maßnahmen hierfür zu ergreifen. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief, Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventions-Prozessen, zu tragen, falls diese nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Recht des Käufers die Vorbehaltsware zu besitzen und zu benutzen und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten – wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer deshalb den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Falle eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.

10. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

11. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN – Kaufrechts (CISG).

12. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Scheck- und Wechselproteste, ist Mönchengladbach.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.